

VARICON®-Stuttgart informiert über interessante Urteile aus dem Arbeitsrecht

Keine Arbeitspflicht für Gekündigte

Eine entlassene gewerbliche Arbeitnehmerin hatte vor dem Arbeitsgericht auf Kündigungsschutz geklagt und gewonnen. Der Arbeitgeber legte Berufung gegen das Urteil ein, und forderte die Frau zur Weiterarbeit auch nach Ablauf der ursprünglichen Kündigungsfrist auf. Die Frau arbeitete auch über den Kündigungstermin hinaus. Allerdings verschlief sie an einigen Tagen und erschien deshalb zu spät zur Arbeit, weshalb sie vom Arbeitgeber abgemahnt wurde. Das

LAG Berlin-Brandenburg (26 Sa 1840/09)

hielt die Abmahnung für unzulässig.

Die Frau durfte während der Prozesslaufzeit nach Ablauf der Kündigungsfrist ohne Konsequenzen bummeln, denn es wurde für diese Zeit keinerlei Regelung zur Leistung von Arbeit und deren Umfang getroffen.

Der Arbeitgeber hat in solchen Situationen entweder die Kündigung zurückzunehmen, oder ein Prozessarbeitsverhältnis bis zum Ende des Rechtsstreites mit betroffenen Mitarbeitern (m/w) zu schließen.

Wichtiger Hinweis: Wir möchten Sie an dieser Stelle über interessante Urteile aus dem Arbeitsrecht informieren. Dies ist keine Rechtsberatung. Im Einzelfall ist immer eine Prüfung des Sachverhaltes durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl erforderlich.